

1. Geltungsbereich der Zertifizierung

Das „Zertifizierungsprogramm – SGU-Personal VAZ“ gilt für die Zertifizierung von Personen nach den Dokumenten ZP01, ZP02 und ZP03 auf Grundlage des Konformitätsbewertungsprogramms SGU-Personal VAZ 2021 vom 15.10.2021“ herausgegeben vom VAZ, "Verband akkreditierter Zertifizierungsgesellschaften e.V.". Der VAZ e.V. ist Eigner des Normativen SCC-Regelwerkes mit den SCC- und SCP- Checklisten und den erläuternden SCC-Dokumenten, wie z. B. SGU-Dokumente 017 und 018.

Der Anwendungsbereich des vorliegenden Zertifizierungsprogramms erstreckt sich auf die Zertifizierung von operativ tätigem Personal im SGU-Bereich der Qualifikationsstufen

- operativ tätige Mitarbeiter
gem. Dokument 018 des SGU-Personal VAZ 2021
- operativ tätigen Führungskräfte
gem. Dokument 017 des SGU-Personal VAZ 2021

2. Tätigkeits- und Aufgabenbeschreibung

Die Zertifizierung Bau GmbH als – künftig – akkreditierte Personalzertifizierungsstelle ist verantwortlich für die vollständige und korrekte Anwendung des vom VAZ genutzten Zertifizierungsprogramms.

3. Kompetenz und Fähigkeit

Die Personen der Zertifizierung Bau, die die Tätigkeiten Antrag annehmen, Antrag begutachten, Prüfung planen, Zertifizierungsentscheidung treffen, Zertifikat erstellen ausführen, sind für diese Tätigkeiten aufgrund vorhandener Erfahrungen aus Zertifizierungsverfahren kompetent.

Prüfer weisen ihre Kompetenz gemäß den Vorgaben aus dem QM-System nach.

- 1.4.1_841 Anforderungskriterien Prüfer Personenzertifizierung
- 1.4.3_190 Qualifikation von Prüfern Personenzertifizierung

4. Verhaltenskodex

Zertifizierungspersonal einschließlich Prüfer halten die Vorgaben zu Integrität, Vertraulichkeit und Neutralität ein.

- 1.1.1_001 Compliance-Vereinbarung
- 1.1.1_020 Vertraulichkeit und Neutralität
- 1.1.1_310 Umgang mit Wettbewerbern

5. Zertifizierungsverfahren

5.1 Erstzertifizierung und Rezertifizierung

Das Programm *SGU-Personal VAZ 2021* sieht keine Unterscheidung zwischen Erstzertifizierung und Rezertifizierung vor.

Gemäß Kap. 8.3.2 ZP02 – Teil 2.2 REZERTIFIZIERUNG dieses Dokumentes heißt es:
„Eine Rezertifizierung erfolgt unter Beachtung der in Kapitel 5 beschriebenen Prüfungsmodalitäten (komplette Prüfung) und ist damit der Erstzertifizierung gleichzusetzen.“

5.2 Überwachungsverfahren und -kriterien

Das Programm *SGU-Personal VAZ 2021* sieht keine Verfahren zur Überwachung einer erteilten Zertifizierung vor.

Gemäß Kap. 8.3.3 ZP02 – Teil 2.2 ÜBERWACHUNG dieses Dokumentes heißt es:

„In Deutschland ist die jährliche Arbeitsschutzunterweisung aller Beschäftigten (Mitarbeiter und Führungskräfte) eine gesetzliche Forderung (ArbSchG § 12 i. V. m. DGUV Vorschrift 1, § 4). Außerdem sind Unterweisungen der Beschäftigten, z. B. gem. § 9 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz für gefährliche Arbeiten, § 12 Abs. 2 und 3 Biostoffverordnung, § 9 Betriebssicherheitsverordnung, § 4 Lasthandhabungsverordnung, § 3 PSA-Benutzungsverordnung, § 14 Gefahrstoffverordnung und § 6 Störfallverordnung / 12. BImSchV gefordert. Diese Unterweisungen können Teil der o.g. jährlichen Unterweisung sein.

In SCC-zertifizierten Unternehmen kommen die so genannten Toolbox-Meetings dazu (SCC-Anforderung mit-Pflichtfrage 4.1), das sind monatlich durchzuführende Fortbildungen am Arbeitsplatz mit wechselnden Arbeits- und Umweltschutzthemen.

Auf diesen Anforderungen aufbauend wird im vorliegenden Zertifizierungsprogramm auf eine Überwachung verzichtet.“

5.3 Begutachtungsverfahren für Zertifizierung

Die Vorgehensweise zur Begutachtung des eingereichten Antrages ist im Prozess

- 2.1.20 Antrag bearbeiten - Personen – Zertifizierung geregelt.

5.4 Aussetzung und Zurückziehung der Zertifizierung

Das Programm *SGU-Personal VAZ 2021* sieht keine Verfahren zur Aussetzung bzw. Zurückziehung einer erteilten Zertifizierung vor.

Die 2.0.20_910 *Geschäftsbedingungen Personenzertifizierung VAZ 2021 der Zertifizierung Bau GmbH* formulieren unter 3.3 *Gültigkeitsende des Zertifikates* Aspekte, die dazu führen, dass das Zertifikat seine Gültigkeit verliert.

5.5 Änderung des Geltungsbereiches der Zertifizierung oder der Zertifizierungsstufe

Eine Änderung des erworbenen Geltungsbereiches ist durch erfolgreiche Prüfung im gewünschten Geltungsbereich möglich.

5.6 Entwicklung und Bewertung des Zertifizierungsprogramms

Zertifizierung Bau ist nicht Eigner des Programms *SGU-Personal VAZ 2021*.

Entwicklung und Bewertung des Zertifizierungsprogramms obliegen dem VAZ e.V..

5.7 Schulungen

Zertifizierung Bau bietet keine Schulungen an, die als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung absolviert sein müssen.

5.8 Ausgliederung

Alle Zertifizierungstätigkeiten werden von der Zertifizierung Bau mit Sitz in Berlin erbracht.

Eine Ausgliederung findet nicht statt.

6. Kriterien für Erstzertifizierung und Rezertifizierung

6.1 Eingangsvoraussetzungen

Die Kandidaten müssen entsprechend dem gewünschten Geltungsbereich folgende Anforderungen erfüllen.

Berufsausbildung in D	Berufsausbildung im Ausland	An-/ungelernte Personen aus dem In- und Ausland
Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung gem. BBiG ¹ bzw. Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 1, 2, 3 oder 4 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht Nachweis: beruflicher Ausbildungsabschluss (z. B. Facharbeiterbrief, Bachelorurkunde, Diplom) bzw. Nachweise weiterbildender Abschlüsse (z. B. Meisterbrief, Masterurkunde)	Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 1, 2, 3 oder 4 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht mit mind. 1-jähriger Berufserfahrung in Deutschland und damit Kenntnisse im deutschen Arbeits- und Umweltschutz Nachweise: ausländischer beruflicher Ausbildungsabschluss bzw. Nachweise weitergehender Abschlüsse (z. B. Facharbeiterbrief, Diplom, Meisterbrief) und Bestätigung Arbeitgeber über mind. 1-jährige Berufserfahrung in Deutschland	Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 5 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht, die jedoch aufgrund mind. 3-jähriger Berufserfahrung in Deutschland in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf ² Fähigkeiten erworben haben, die üblicherweise denen von Personen der höheren Qualifikationsgruppe 4 entsprechen und damit Kenntnisse im deutschen Arbeits- und Umweltschutz besitzen Nachweis: Bestätigung Arbeitgeber über mind. 3-jährige Berufserfahrung in Deutschland in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
noch gültige ² SGU-Ausbildung einschließlich Prüfung gem. Dokument 018 Nachweise: SGU-Prüfungsurkunde gem. Dokument 016 oder oder noch gültige ² SGU-Prüfung gem. Dokument 017 bzw. 018 Nachweise: SGU-Prüfungsurkunde gem. Dokument 017 bzw. 018 oder oder VCA-Diplom, gelistet im Centraal Diploma Register (www.vca.ssvv.nl) (Niederlande)		

6.2 Prüfungsdurchführung und Prüfungsauswertung

Die Prüfung von operativ tätigen Mitarbeitern gilt als bestanden, wenn mindestens 70 % der Fragen richtig beantwortet wurden, das heißt, wenn mindestens 28 richtige Antworten gegeben wurden. Wird eine SGU-Prüfung nicht bestanden, kann diese beliebig oft wiederholt werden.

Die Prüfung von Führungskräften der operativen Ebene gilt als bestanden, wenn mindestens 70 % der Fragen richtig beantwortet wurden, das heißt, wenn mindestens 49 richtige Antworten gegeben wurden. Wird eine SGU-Prüfung nicht bestanden, kann diese beliebig oft wiederholt werden.

Das Verfahren ist in den Prozessen

- 2.3.20 Prüfung planen - Personen-Zertifizierung
 - 2.4.20 Prüfung durchführen - Personen-Zertifizierung
- geregelt.